

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 26/01

Inhalt

Seite 333

**Ordnung**  
**zur Durchführung des Auswahlverfahrens**  
zur Vergabe von Studienplätzen  
für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang  
**Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“**

**Fachhochschule**  
**für Technik**  
**und Wirtschaft**  
**Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

09. Oktober 2001

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

**ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS  
ZUR VERGABE VON STUDIENPLÄTZEN**

**für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology"**

im Fachbereich 3

Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) und § 5 Abs. 2 der Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" vom 06. Juni 2001 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 Wirtschaftswissenschaften I der FHTW Berlin am 04. Juli 2001 die nachfolgende Ordnung beschlossen\*:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology".

**§ 2 Geltung der Studienordnung "Wirtschaftspsychologie"**

Die Studien- und Prüfungsordnung des postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ vom 06. Juni 2001 sind Bestandteil dieser Ordnung.

---

\* der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 07.09.01

### **§ 3 Festlegung der Zulassungszahl**

- (1) In der Regel sollen jährlich nicht mehr als 40 Studenten und Studentinnen in dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" immatrikuliert werden.
- (2) Die aktuelle Zulassungszahl wird durch den Akademischen Senat der FHTW Berlin in der "Ordnung für die Festsetzung von Zulassungszahlen in bestimmten Studiengängen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin" zu den jeweiligen Semestern festgesetzt und durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

### **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der FHTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Bewerbung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ bedarf der Schriftform und ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Bewerbungen sind über den normalen Briefpostweg einzureichen. Die Einreichung über elektronische Medien ist nicht wirksam. Der Bewerbung sind beizufügen:
  1. ausgefülltes Bewerbungsformular der FHTW Berlin für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“,
  2. einseitiges Bewerbungsschreiben mit Angaben über Studienmotive und -ziele,
  3. tabellarischer Lebenslauf,
  4. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Studienordnung „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ (Zeugnisse in Form

beglaubigter Kopien sowie eine spezifizierte Darstellung des Studiums in deutscher oder englischer Übersetzung, sofern diese nicht bereits in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt ist),

5. Empfehlungsschreiben zweier Personen (Vorgesetzten, Professoren/innen oder anderer über die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin aussagefähiger Persönlichkeiten),

6. zwei Passfotos.

(3) Die FHTW Berlin ist nicht verpflichtet, die in Abs. 2 genannten Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.

## **§ 5 Besondere Erklärungspflicht**

Der Bewerber oder die Bewerberin hat gegenüber der FHTW Berlin eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er oder sie bereits an einer deutschen Hochschule

- als Student oder Studentin eingeschrieben ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er oder sie eingeschrieben war sowie wann er oder sie das Studium gewechselt hat,
- ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Falle des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

## **§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Zulassungsausschusses**

(1) Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zum postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ befindet ein Zulassungsausschuss und schlägt das mit einfacher Mehrheit erzielte Ergebnis über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen dem Zulassungs- und Immatrikulationsamt der FHTW Berlin vor.

(2) Der Zulassungsausschuss wird gebildet durch den nach Maßgabe des § 4 der Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ eingesetzten Prüfungsausschuss „Wirtschaftspsychologie“.

## § 7 Vorabquote

Von der gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung festgesetzten Zulassungszahl sind vorweg mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

## § 8 Vergabe von Studienplätzen und Auswahlkriterien

- (1) Von den nach Abzug der Vorabquote nach § 7 dieser Ordnung verbleibenden Studienplätzen für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ sind in der Regel die Hälfte der Studienplätze zu besetzen mit
  - a) Absolventen und Absolventinnen der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre
  - b) Absolventen und Absolventinnen interdisziplinärer Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung.
- (2) Werden die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 Studienordnung „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ sowie dieser Ordnung von mehr Bewerbern und Bewerberinnen erfüllt als die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegte Teilnehmerzahl an dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“, befindet der Zulassungsausschuss über eine Auswahl und schlägt diese dem Zulassungs- und Immatrikulationsamt der FHTW Berlin vor. Diese Auswahlentscheidung erfolgt gemäß Abs. 3 auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung vorgelegten Nachweise und Unterlagen. Bei der Zulassungsentcheidung werden besonderes Gewicht auf die Eignung, das Interesse und die Neigung der Bewerber und Bewerberinnen für wirtschaftspsychologische Problemstellungen in einem Privatunternehmen oder dem Öffentlichen Sektor gelegt.
- (3) Zur Auswahlentscheidung nach Abs. 2 wird die Summe der von dem Bewerber oder der Bewerberin erreichten Punkte (Messzahl) für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums, für die Bedeutung der Gründe für das postgraduale und weiterbildende Studium "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology", für die bisherigen Praxiserfahrungen und für erkennbares besonderes Engagement herangezogen. Es werden folgende Punkte vergeben:



- 
- a) für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums
- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Note hervorragend / excellent | 12 Punkte |
| Note sehr gut / very good     | 10 Punkte |
| Note gut / good               | 8 Punkte  |
- b) für absolvierte wirtschaftswissenschaftliche Fachpraktika und/oder Berufsausbildung
- |  |           |
|--|-----------|
| Berufsausbildung                       | 4 Punkte  |
| jedes mind. zwölfwöchige Fachpraktikum | 1/2 Punkt |
- c) für bisherige wirtschaftswissenschaftliche, berufspraktische Tätigkeiten (außer Praktika und Berufsausbildung)
- |   |         |
|---|---------|
| für jedes begonnene Halbjahr (6 Monate) | 1 Punkt |
|---|---------|
- maximal jedoch 8 Punkte
- d) für besondere berufliche Gründe bis 4 Punkte
- Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des postgradualen und weiterbildenden Studiums "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" das Erststudium sinnvoll ergänzt.
- e) für wissenschaftliche Gründe bis 4 Punkte
- Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
- f) für erkennbares besonderes Engagement bis 4 Punkte
- Erkennbares besonderes Engagement liegt vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sich im Vergleich zu Mitbewerbern oder Mitbewerberinnen hinsichtlich des Verhältnisses Alter / berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika sowie außerberufliche und -universitäre Aktivitäten deutlich unterscheidet.
- (4) Bei gleicher Eignung der Bewerber oder der Bewerberinnen innerhalb einer der in Abs. 1 genannten Gruppen entscheidet das Los.



- (5) Sind lediglich in einer der in Abs. 1 genannten Gruppen mehr Bewerber und Bewerberinnen vorhanden als die dort festgelegte Teilnehmerzahl, so kann der Zulassungsausschuss bis zum Erreichen der gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegten Gesamtteilnehmerzahl über entsprechende zusätzliche Zulassungen entscheiden, sofern die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 3 der Studienordnung „Wirtschaftspsychologie“ sowie dieser Ordnung erfüllen.

### **§ 9 Härtegesichtspunkte**

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an die Bewerber oder Bewerberinnen vergeben, für die eine Nichtzulassung zu dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

### **§ 10 Zulassungsbescheid**

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die FHTW Berlin eine Einschreibung des Bewerbers oder der Bewerberin ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student oder Studentin nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum postgradualen und weiterbildenden Studium "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **§ 11 Ablauf des Verfahrens**

- (1) Zunächst wird über alle Bewerbungen entschieden, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 der Studienordnung „Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ erfüllen (Hauptverfahren).
- (2) Nach Maßgabe dann noch freier Studienplätze können im Nachrückverfahren auch solche Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die nicht über alle geforderten Zulassungsvoraussetzungen verfügen, jedoch aufgrund ihres übrigen Qualifikationsprofils geeignet sind.

Die Auswahlentscheidung richtet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 dieser Ordnung zu ermittelnden Messzahl. Bei gleicher Eignung der Bewerber oder Bewerberinnen entscheidet das Los.

## **§ 12 Abschluss des Verfahrens**

Das Vergabeverfahren für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Bewerbungen mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. das Vergabeverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt wird, da ein weiteres Nachrückverfahren aufgrund des fortgeschrittenen Semesterzeitraums nicht mehr sinnvoll erscheint.

Der Abschluss des Auswahlverfahrens wird durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 13 Inkrafttreten / Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

